BESCHLUSSVORLAGE	Referat	ОВ
V0048/21 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Hauptamt 0000
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Stumpf, Michael 3 05-1010 3 05-1009 hauptamt@ingolstadt.de
	Datum	14.01.2021

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	19.01.2021	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Durchführung kommunaler Gremiensitzungen während der Corona-Pandemie;

- Aufgabenübertragung auf einen oder mehrere beschließende Ausschüsse in Abhängigkeit von der Entwicklung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes in Ingolstadt oder während eines befristeten Zeitraums

(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Scharpf, Herr Müller)

## Antrag:

Der Stadtrat entscheidet über folgende Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen während der Corona-Pandemie; die mit diesem Beschluss getroffenen Regelungen gelten in Hinsicht auf die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der Fassung vom 14.12.2020 im Spezielleren bzw. ergänzend, sobald die Bedingungen (Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes) hierfür jeweils eintreten:

1. Übertragung der Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die gemäß § 2 der Geschäftsordnung der Stadtrat zuständig ist:

### Alternative A:

Ermächtigung des Ausschusses für Verwaltung, Personal und Recht zur Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Stadtrates gemäß § 2 mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die von einem Übertragungsverbot erfasst sind.

Die Übertragung auf den Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht erfolgt gemäß Anlage 1 (Spalte 1). Alle Fachausschüsse sind weiterhin im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen zur Beschlussfassung befugt. Sie sind vorberatend tätig, soweit der Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht zur Beschlussfassung zuständig ist, und die Angelegenheit nicht kraft Gesetzes dem Stadtrat zur Entscheidung obliegt.

#### Alternative B:

Ermächtigung der fachlich zuständigen Ausschüsse gemäß Anlage 1 zur Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Stadtrates gemäß § 2 mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die von einem Übertragungsverbot erfasst sind. Die Fachausschüsse sind weiterhin zur Beschlussfassung für alle Angelegenheiten zuständig, die in ihr Aufgabengebiet gemäß § 5 der Geschäftsordnung fallen, zuzüglich der ihnen jeweils gemäß Anlage 1 (Spalte 2) zu dieser Beschlussvorlage zugewiesenen Angelegenheiten; im Übrigen sind sie vorberatend tätig. Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung ist in Hinsicht auf die Anlage 1 (Spalte 2) nicht mehr durch eine Wertgrenze eingeschränkt.

## 2. Inkrafttreten der gemäß Nr. 1 dieses Beschlusses festgesetzten Regelungen:

# Alternative A:

<u>Die Ermächtigung gemäß Nr. 1 tritt in Abhängigkeit der Entwicklung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts ein. Die Ermächtigung gilt, wenn der Inzidenzwert am Tag der Sitzungsladung einen Wert von 100 überschreitet, und insgesamt für einen Zeitraum ab dem 19.01.2021 bis 30.04.2021.</u>

# Alternative B:

Die Ermächtigung gemäß Nr. 1 gilt ab dem 19.01.2021 bis 30.04.2021.

gez. gez.

Dr. Christian Scharpf Oberbürgermeister Dirk Müller Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	☐ ja ⊠ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt:☐ im VMH bei HSt:	Euro:		
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:		
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:			
	Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haush (mit Bezeichnung) ist erfor	altssperre/n in Höhe von Euro für die Hau derlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.	ushaltsstelle/n		
	zogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (n üssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet	-,		
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				
Bürgerbeteiligung:  Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: □ ja ☒ nein				
Kurzvortrag:				
	) andauernden Entwicklung der Corona-Pander			

Anlässlich der seit Herbst 2020 andauernden Entwicklung der Corona-Pandemie und des exponentiellen Anstiegs der Infektionszahlen mit dem COVID-19-Virus wurde in Bayern der Katastrophenfall ausgerufen und Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 im gesamten Bundesland verfügt. Dabei wurden Restriktionen hinsichtlich des Kontaktes einer größeren Anzahl an Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, verfügt.

Sitzungen der nach den Kommunalgesetzen vorgesehenen Gremien sind grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV) ausgenommen.

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen am 10.12.2020 ein Informationsschreiben mit aktualisierten Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse veröffentlicht (Az. B1-1414-11-17).

Auch im Pandemiefall muss die Funktionsfähigkeit des Stadtrates als zentrales Entscheidungsgremium der Stadt Ingolstadt aufrecht erhalten werden.

Das Bayerische Innenministerium erachtet die im Folgenden aufgeführten Varianten zur Durchführung von Sitzungen der kommunalen Gremien während der Corona-Pandemie als mit der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) konform und damit als rechtlich zulässig.

Grundsätzlich gilt, dass die Beschlussfassung in den Sitzungen auf unverzichtbare, unaufschiebbare Angelegenheiten und Entscheidungen beschränkt werden soll. Die Sitzungen werden entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und des Hygienekonzeptes des Gesundheitsamtes der Stadt Ingolstadt durch das Hauptamt organisiert.

Durch eine Übertragung sämtlicher Aufgaben auf einen oder mehrere Ausschüsse wäre für den Großteil der Beschlussfassungen keine Einberufung des gesamten Stadtrates mehr erforderlich; die Übertragung ist möglich, soweit Angelegenheiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nach herrschender Meinung in der Literatur und Rechtsprechung dem Stadtrat vorbehalten sind (bspw. Satzungen/Verordnungen). Die Aufgabenübertragung kann in der Geschäftsordnung vom Eintritt einer bestimmten Bedingung (Überschreiten des 7-Tages-Inzidenzwertes) abhängig gemacht werden oder für einen zeitlich befristeten Zeitraum erfolgen. Beide Regelungen wurden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Schreiben vom 10.12.2020 als zulässig bewertet.

Alternative A der Nr. 1 beinhaltet, aufgrund der Corona-Pandemie für die Zeit, in der am Tag der Sitzungsladung des Stadtrates festgestellt wird, dass der Inzidenzwert der Stadt Ingolstadt nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts einen Wert von 100 übersteigt, alle nach der Geschäftsordnung vom 14.12.2020 der Vollversammlung des Stadtrates nach § 2 vorbehaltenen Angelegenheiten dem Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht zur selbstständigen Erledigung zu übertragen, soweit die Angelegenheiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend dem Stadtrat vorbehalten sind.

**Alternative B der Nr. 1** beinhaltet, dass alle Ausschüsse je nach ihrem Fachbereich zur Beschlussfassung anstelle der Vollversammlung des Stadtrates ermächtigt werden, soweit Aufgaben nicht zwingend dem Stadtrat obliegen.

In beiden Fällen verbleibt die Vorberatung wie bisher in den fachlich zuständigen Ausschüssen.

Nach **Alternative A der Nr. 2** beschließt der Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht anstelle des Stadtrates, solange der Inzidenzwert jeweils am Tag der Ladung des Stadtrates nach Sitzungsplan höher ist als 100; kann festgestellt werden, dass der Wert unterschritten wurde, so ist die Arbeit in den nach dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Gremien unverzüglich wieder aufzunehmen. Für die Wiederaufnahme der Gremienarbeit im Sinne des vorstehenden Satzes ist ein, zur Verwirklichung der Hygienevorschriften für die Verwaltung vertretbarer und zumutbarer, zeitlicher Vorlauf zur Organisation und Koordination der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vorzuhalten.

Zur Übertragung von Aufgaben des Stadtrates genügt It. Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 10.12.2020 grundsätzlich ein Beschluss; eine Regelung in der Geschäftsordnung ist nicht zwingend erforderlich. Die Übertragung kann jederzeit wieder geändert und widerrufen werden. Davon unberührt bleibt ferner u. A. auch das Recht nach Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO, die Einberufung des Stadtrates zu beantragen.

Mit den vorstehenden Maßnahmen werden alle Instrumente der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in Anspruch genommen und Empfehlung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgebildet, um den geltenden Pandemieplänen der Bundes- und Landesregierungen entgegenzukommen und auch in den kommunalen Vertretungen sowohl die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und eine Ausbreitung des Coronavirus bestmöglich zu verhindern.